

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV.NRW, S. 412),

in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348),

hat der Rat der Stadt Münster am 18.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleiter(inne)n, wobei ein(e) kaufmännische(r) und ein(e) technische(r) Betriebsleiter(in) bestellt werden. Die Betriebsleiter/innen werden durch den Rat der Stadt Münster bestellt. Beide Betriebsleiter/innen vertreten den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Die Betriebsleiter/innen sind für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung ihres Geschäftsbereichs alleinvertretungsberechtigt. Die Geschäftsbereiche werden mittels der in Abs. 4 genannten Dienstanweisung festgelegt. Bei Abwesenheit vertreten sie sich gegenseitig oder sie werden über Stellvertreter/innen vertreten.

2. § 3 wird um folgenden neuen Abs. 4 ergänzt:

(4) Einzelheiten der Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung, insbesondere die genaue Geschäftsverteilung, die individuellen Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsleiter/innen und die der Betriebsleitung als Kollegialorgan vorbehaltenen Angelegenheiten sowie Einzelheiten der Vertretung regelt der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses gemäß § 2 Abs. 4 EigVO NRW mittels Dienstanweisung.

3. § 14 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und den Lagebericht sind diese unmittelbar nach Aufstellung unter umfassender Beachtung des § 103 GO NRW zu prüfen.

4. § 14 Satz 4 entfällt ersatzlos. Die Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 4, 5 und 6.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.